

Entwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundGefG)

alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 1 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Zweck des Gesetzes</p> <p>Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind.</p>	<p>§ 1 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Zweck des Gesetzes</p> <p>Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind.</p>
<p>§ 2 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Allgemeine Pflichten</p> <p>(1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.</p> <p>(2) Jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, ist verpflichtet, den Hund spätestens sechs Monate nach der Geburt durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen, der eine einmalig vergebene, unveränderliche Kennnummer enthält. Der zuständigen Behörde ist auf deren Verlangen der Hund zum Auslesen des Transponders vorzuführen. Dabei ist die Person, die den Hund führt, verpflichtet, bei der Überprüfung der Kennzeichnung, insbesondere beim Auslesen des Transponders, mitzuwirken.</p>	<p>§ 2 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Allgemeine Pflichten</p> <p>(1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.</p> <p>(2) Jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, ist verpflichtet, den Hund spätestens sechs Monate nach der Geburt durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen, der eine einmalig vergebene, unveränderliche Kennnummer enthält. Der zuständigen Behörde ist auf deren Verlangen der Hund zum Auslesen des Transponders vorzuführen. Dabei ist die Person, die den Hund führt, verpflichtet, bei der Überprüfung der Kennzeichnung, insbesondere beim Auslesen des Transponders, mitzuwirken.</p>

<p>(3) Die Halterin oder der Halter eines Hundes ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach der Geburt des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 901), in der jeweils geltenden Fassung ist die nach § 17 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde. Satz 1 gilt nicht für Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p>	<p>(3) Die Halterin oder der Halter eines Hundes ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach der Geburt des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 901), in der jeweils geltenden Fassung ist die nach § 17 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde. Satz 1 gilt nicht für Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Gefährliche Hunde</p> <p>(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.</p> <p>(2) Für Hunde, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530, 532), nicht in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt oder verbracht werden dürfen, wird die Gefährlichkeit vermutet. § 2 gilt entsprechend. Absatz 3 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind, 	<p style="text-align: center;">§ 3 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Gefährliche Hunde</p> <p>(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.</p> <p>(2) Für Hunde, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530, 532), nicht in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt oder verbracht werden dürfen, wird die Gefährlichkeit vermutet. § 2 gilt entsprechend. Absatz 3 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,

<ol style="list-style-type: none"> 2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, 3. Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. <i>Hunde, die Menschen und Tiere gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein</i> 3. Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder 5. <i>Hunde, welche andere Hunde gebissen haben, obwohl sich diese in erkennbarer Weise artgerecht unterworfen hatten.</i>
<p style="text-align: center;">§ 4 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Haltung gefährlicher Hunde</p> <p>(1) Ein Hund nach § 3 Abs. 2 darf gehalten werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter durch einen Wesenstest gemäß § 10 gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat, dass der Hund zu sozialverträglichem Verhalten in der Lage ist, so dass von dem Hund keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Der Nachweis über den Wesenstest ist der zuständigen Behörde unbeschadet des § 10 Abs. 2 innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Haltung des Hundes vorzulegen. Über die Vorlage des Nachweises über den Wesenstest erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung.</p> <p>(2) Ein gefährlicher Hund nach § 3 Abs. 3 darf nur mit einer Erlaubnis gehalten werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Haltung gefährlicher Hunde</p> <p>(1) Ein Hund nach § 3 Abs. 2 darf gehalten werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter durch einen Wesenstest gemäß § 10 gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat, dass der Hund zu sozialverträglichem Verhalten in der Lage ist, so dass von dem Hund keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Der Nachweis über den Wesenstest ist der zuständigen Behörde unbeschadet des § 10 Abs. 2 innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Haltung des Hundes vorzulegen. Über die Vorlage des Nachweises über den Wesenstest erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung.</p> <p>(2) Ein gefährlicher Hund nach § 3 Abs. 3 darf nur mit einer Erlaubnis gehalten werden.</p>

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Personen, die mit einer nach § 11 des Tierschutzgesetzes erteilten Erlaubnis ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung betreiben,
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts und Halter von Blindenbegleit- und Behindertenbegleithunden,
3. Personen, die in Sachsen-Anhalt keine Hauptwohnung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben und sich mit ihrem Hund nicht länger als zwei Monate ununterbrochen in Sachsen-Anhalt aufhalten.

(4) Erhält die zuständige Behörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Aggressivität gezeigt hat, so hat sie den Hinweis von Amts wegen zu prüfen. Ergibt die Prüfung Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Behörde fest, dass der Hund gefährlich ist. Widerspruch und Klage gegen diese Feststellung haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Personen, die mit einer nach § 11 des Tierschutzgesetzes erteilten Erlaubnis ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung betreiben,
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts und Halter von Blindenbegleit- und Behindertenbegleithunden,
3. Personen, die in Sachsen-Anhalt keine Hauptwohnung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben und sich mit ihrem Hund nicht länger als zwei Monate ununterbrochen in Sachsen-Anhalt aufhalten.

(4) Erhält die zuständige Behörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere ~~Menschen oder Tiere gebissen oder sonst~~ eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft ~~oder~~ Angriffslust ~~oder Aggressivität~~ gezeigt hat, so hat sie den Hinweis von Amts wegen zu prüfen. **Leichte Verletzungen, welche sich Hunde im Rahmen artgerechter bzw. hundetypischer Auseinandersetzungen zufügen, begründen regelmäßig keine gesteigerte Aggressivität im Sinne des Satz 1. Bestehen seitens der Behörde Zweifel darüber, ob es sich im zu prüfenden Fall um ein artgerechtes bzw. hundetypisches Verhalten gehandelt hat, ist der zuständige Amtstierarzt zur Bewertung des Vorfalls zu beteiligen.** Ergibt die Prüfung Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Behörde fest, dass der Hund gefährlich ist. Widerspruch und Klage gegen diese Feststellung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt
Beantragung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 3 ist bei der zuständigen Behörde nach § 17 Abs. 1 Satz 1 schriftlich zu beantragen. Die für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen hat die Hundehalterin oder der Hundehalter beizubringen. Die Behörde hat der Halterin oder dem Halter des Hundes eine Bescheinigung über die Antragstellung auszustellen.

(2) Das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 3 gilt bis zur Entscheidung über den Antrag durch die zuständige Behörde als erlaubt. Der Hund darf außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke nur von der Hundehalterin oder dem Hundehalter geführt werden; der Hund ist an der Leine zu führen und hat einen Maulkorb zu tragen. Die Halterin oder der Halter des Hundes hat beim Ausführen des Hundes ein gültiges Personaldokument und die von der Behörde ausgestellte Bescheinigung über die Antragstellung mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat der Behörde innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen. Die Frist kann auf Antrag angemessen verlängert werden. Nach Ablauf der Frist ist die Erlaubnis zu versagen.

§ 5 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt
Beantragung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 3 ist bei der zuständigen Behörde nach § 17 Abs. 1 Satz 1 schriftlich zu beantragen. Die für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen hat die Hundehalterin oder der Hundehalter beizubringen. Die Behörde hat der Halterin oder dem Halter des Hundes eine Bescheinigung über die Antragstellung auszustellen.

(2) Das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 3 gilt bis zur Entscheidung über den Antrag durch die zuständige Behörde als erlaubt. Der Hund darf außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke nur von der Hundehalterin oder dem Hundehalter geführt werden; der Hund ist an der Leine zu führen und hat einen Maulkorb zu tragen. Die Halterin oder der Halter des Hundes hat beim Ausführen des Hundes ein gültiges Personaldokument und die von der Behörde ausgestellte Bescheinigung über die Antragstellung mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat der Behörde innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen. Die Frist kann auf Antrag angemessen verlängert werden. Nach Ablauf der Frist ist die Erlaubnis zu versagen.

(4) Das Verfahren nach Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel des Halters eines für gefährlich erklärten Hundes ab dem Zeitpunkt, an welchem dem neuen Halter die Gefährlichkeitsfeststellung bekannt gegeben wurde.

	<p><i>(5) Während des in Absatz 3 genannten Zeitraums von drei Monaten darf ein Halterwechsel nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis</p> <p>(1) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hundehalterin oder der Hundehalter das 18. Lebensjahr vollendet hat und die zum Halten des gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 7), persönliche Eignung (§ 8) und Sachkunde (§ 9) nachweist, 2. die Hundehalterin oder der Hundehalter durch einen Wesenstest gemäß § 10 nachweist, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist (Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten), 3. der Hund unveränderlich so gekennzeichnet ist, dass seine Identifizierung gewährleistet ist, und 4. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (§ 2 Abs. 3) nachgewiesen ist. <p>(2) Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter eine juristische Person, so sind die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 durch die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person zu erfüllen.</p> <p>(3) Die Erlaubnis kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis</p> <p>(1) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hundehalterin oder der Hundehalter das 18. Lebensjahr vollendet hat und die zum Halten des gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 7), persönliche Eignung (§ 8) und Sachkunde (§ 9) nachweist, 2. die Hundehalterin oder der Hundehalter durch einen Wesenstest gemäß § 10 nachweist, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist (Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten), 3. der Hund unveränderlich so gekennzeichnet ist, dass seine Identifizierung gewährleistet ist, und 4. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (§ 2 Abs. 3) nachgewiesen ist. <p>(2) Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter eine juristische Person, so sind die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 durch die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person zu erfüllen.</p> <p>(3) Die Erlaubnis kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.</p>

(4) Widerspruch und Klage gegen die Versagung der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.	(4) Widerspruch und Klage gegen die Versagung der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.
<p style="text-align: center;">§ 7 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Zuverlässigkeit</p> <p>Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt nicht, wer</p> <p>1. wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Menschenhandels, Land- und Hausfriedensbruchs, Widerstands gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen das Eigentum, das Vermögen oder wegen vorsätzlichen oder fahrlässigen Vollrausches, b) einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz , dem Waffengesetz , dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen , dem Sprengstoffgesetz , dem Bundesjagdgesetz oder dem Betäubungsmittelgesetz oder c) einer anderen, vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe <p>rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Zuverlässigkeit</p> <p>Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt <i>in der Regel</i> nicht, wer</p> <p>1. wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Menschenhandels, Land- und Hausfriedensbruchs, Widerstands gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen das Eigentum, das Vermögen oder wegen vorsätzlichen oder fahrlässigen Vollrausches, b) einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz , dem Waffengesetz , dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen , dem Sprengstoffgesetz , dem Bundesjagdgesetz oder dem Betäubungsmittelgesetz oder c) einer anderen, vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe <p>rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder</p>

<p>2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat.</p> <p>Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.</p>	<p>2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat.</p> <p>Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Persönliche Eignung</p> <p>(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt nicht, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geschäftsunfähig ist, 2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut wird, 3. von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder 4. nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten oder zu führen. <p>(2) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, so kann die Behörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anordnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Persönliche Eignung</p> <p>(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt nicht, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geschäftsunfähig ist, 2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut wird, 3. von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder 4. nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten oder zu führen. <p>(2) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, so kann die Behörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anordnen.</p>

§ 9 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt
Sachkunde

(1) Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde erfolgt durch das Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung. Das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium regelt abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 die Zuständigkeit für die Abnahme der Sachkundeprüfung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Sachkundeprüfung erstreckt sich insbesondere auf den Nachweis der für die gefahrlose Haltung von Hunden erforderlichen Kenntnisse über das Sozialverhalten und die rassespezifischen Eigenschaften von Hunden, auf Fragen der Haltung, Ernährung und Pflege von Hunden, das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden, der Erziehung und Ausbildung von Hunden und der Rechtsvorschriften im Umgang mit Hunden. Die nähere Ausgestaltung der Sachkundeprüfung regelt das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 9 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt
Sachkunde

(1) Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde erfolgt durch das Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung. Das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium regelt abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 die Zuständigkeit für die Abnahme der Sachkundeprüfung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Sachkundeprüfung erstreckt sich insbesondere auf den Nachweis der für die gefahrlose Haltung von Hunden erforderlichen Kenntnisse über das Sozialverhalten und die rassespezifischen Eigenschaften von Hunden, auf Fragen der Haltung, Ernährung und Pflege von Hunden, das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden, der Erziehung und Ausbildung von Hunden und der Rechtsvorschriften im Umgang mit Hunden. Die nähere Ausgestaltung der Sachkundeprüfung regelt das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 10 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Wesenstest	§ 10 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Wesenstest
<p>(1) Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 kann nur durch einen Wesenstest nachgewiesen werden, der von einer anerkannt sachverständigen Person oder Einrichtung durchgeführt wird. Der Nachweis der Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten kann auch durch einen in einem anderen Bundesland oder Staat durchgeführten Test erbracht werden, wenn das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium den Test dieses Bundeslandes oder Staates als dem Wesenstest nach Satz 1 gleichwertig anerkannt hat.</p> <p>(2) Stellt die den Wesenstest durchführende sachverständige Person oder Einrichtung fest, dass die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten noch nicht abschließend beurteilt werden kann, hat die zuständige Behörde der Halterin oder dem Halter des Hundes eine angemessene Frist zur Vorlage des Wesenstests zu setzen. Bis zum Ablauf der Frist gilt § 11 für das Führen eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 2 entsprechend. Ein gefährlicher Hund nach § 3 Abs. 3 darf bis zum Ablauf der Frist nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 geführt werden. Wird nach Ablauf der Frist keine Bescheinigung über die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten vorgelegt, darf der gefährliche Hund nicht mehr gehalten werden.</p>	<p>(1) Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 kann nur durch einen Wesenstest nachgewiesen werden, der von einer anerkannt sachverständigen Person oder Einrichtung durchgeführt wird. Der Nachweis der Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten kann auch durch einen in einem anderen Bundesland oder Staat durchgeführten Test erbracht werden, wenn das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium den Test dieses Bundeslandes oder Staates als dem Wesenstest nach Satz 1 gleichwertig anerkannt hat.</p> <p>(2) Stellt die den Wesenstest durchführende sachverständige Person oder Einrichtung fest, dass die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten noch nicht abschließend beurteilt werden kann, hat die zuständige Behörde der Halterin oder dem Halter des Hundes eine angemessene Frist zur Vorlage des Wesenstests zu setzen. Bis zum Ablauf der Frist gilt § 11 für das Führen eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 2 entsprechend. Ein gefährlicher Hund nach § 3 Abs. 3 darf bis zum Ablauf der Frist nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 geführt werden. Wird nach Ablauf der Frist keine Bescheinigung über die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten vorgelegt, darf der gefährliche Hund nicht mehr gehalten werden.</p>

<p>(3) Erfolgt ein Wechsel der Halterin oder des Halters des Hundes, muss innerhalb von sechs Monaten die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten erneut durch einen Wesenstest nachgewiesen werden.</p> <p>(4) Das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung den Inhalt und die Durchführung des Wesenstests, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung der sachverständigen Personen oder Einrichtungen, den Inhalt und die Form der Bescheinigung über den durchgeführten Wesenstest sowie die Voraussetzungen der Anerkennung der in einem anderen Bundesland oder Staat durchgeführten Tests.</p>	<p><i>(3) Stellt die den Wesenstest durchführende sachverständige Person oder Einrichtung fest, dass die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 abschließend nicht nachgewiesen werden kann, darf der gefährliche Hund nicht mehr gehalten werden. Die den Wesenstest durchführende sachverständige Person oder Einrichtung hat über dieses Ergebnis unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren. Die Einholung und Vorlage eines Wesenstests einer anderen sachverständigen Person oder Einrichtung ist in diesem Falle unzulässig.</i></p> <p>(4) Erfolgt ein Wechsel der Halterin oder des Halters des Hundes, muss innerhalb von sechs Monaten die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten erneut durch einen Wesenstest nachgewiesen werden.</p> <p>(5) Das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung den Inhalt und die Durchführung des Wesenstests, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung der sachverständigen Personen oder Einrichtungen, den Inhalt und die Form der Bescheinigung über den durchgeführten Wesenstest sowie die Voraussetzungen der Anerkennung der in einem anderen Bundesland oder Staat durchgeführten Tests.</p>
--	---

§ 11 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt
Führen eines gefährlichen Hundes

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die eine Bescheinigung nach Absatz 4 Satz 1 besitzt.

(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 sind außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke an der Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde eine Genehmigung zur Entbindung von der Leinen- und Maulkorbpflicht erteilen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen erscheint.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 3 ein gültiges Personaldokument und die Erlaubnis mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Behörde hat einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, dass sie einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke führen darf, wenn die Person die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. Sie hat ein gültiges Personaldokument, diese Bescheinigung und die Erlaubnis beim Führen des Hundes mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 11 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt
Führen eines gefährlichen Hundes

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die eine Bescheinigung nach Absatz 4 Satz 1 besitzt. **Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen erscheint.**

(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 sind außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke an der Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde eine Genehmigung zur Entbindung von der Leinen- und Maulkorbpflicht erteilen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen erscheint.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 3 ein gültiges Personaldokument und die Erlaubnis mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Behörde hat einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, dass sie einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke führen darf, wenn die Person die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. Sie hat ein gültiges Personaldokument, diese Bescheinigung und die Erlaubnis beim Führen des Hundes mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 12 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Mitwirkungspflichten	§ 12 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Mitwirkungspflichten
<p>(1) Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 3 hat der Behörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufgabe des Haltens des Hundes einschließlich des Namens und der Anschrift der neuen Hundehalterin oder des neuen Hundehalters, 2. das Abhandenkommen oder den Tod des Hundes und 3. An- und Abmeldungen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie Anzeigen nach § 13 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt <p>unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Über die Mitteilung erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung.</p> <p>(2) Soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, hat die Hundehalterin oder der Hundehalter den Bediensteten der zuständigen Behörde oder der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren, auf dem der gefährliche Hund gehalten wird, die den Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.</p>	<p>(1) Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 3 hat der Behörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufgabe des Haltens des Hundes einschließlich des Namens und der Anschrift der neuen Hundehalterin oder des neuen Hundehalters, 2. das Abhandenkommen oder den Tod des Hundes und 3. An- und Abmeldungen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie Anzeigen nach § 13 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt <p>unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Über die Mitteilung erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung.</p> <p>(2) Soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, hat die Hundehalterin oder der Hundehalter den Bediensteten der zuständigen Behörde oder der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren, auf dem der gefährliche Hund gehalten wird, die den Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.</p> <p><i>(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 gilt auch für Hundehalterinnen und Hundehalter, gegen welche ein Verfahren zur Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eingeleitet wurde sowie für Personen, welche einen Hund geführt haben, der hierbei mit einem Vorfall gemäß § 3 Absatz 3 auffällig geworden ist.</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 13 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Meldebefugnis, Meldepflicht</p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte sind zur Meldung bei der zuständigen Behörde berechtigt, wenn sie in Ausübung ihres Berufs Kenntnis von Bissvorfällen und Verletzungen, die auf Angriffen durch Hunde basieren, erlangen.</p> <p>(2) Tierärztinnen und Tierärzte sind zur Meldung bei der zuständigen Behörde verpflichtet, wenn sie in Ausübung ihres Berufs Kenntnis von Bissvorfällen und Verletzungen, die auf Angriffen durch Hunde basieren, erlangen. Die Meldepflicht besteht nicht, wenn der Tierärztin oder dem Tierarzt der Nachweis vorliegt, dass eine Meldung bereits erfolgt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Meldebefugnis, Meldepflicht</p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte sind zur Meldung bei der zuständigen Behörde berechtigt, wenn sie in Ausübung ihres Berufs Kenntnis von Bissvorfällen und Verletzungen, die auf Angriffen durch Hunde basieren, erlangen.</p> <p>(2) Tierärztinnen und Tierärzte sind zur Meldung bei der zuständigen Behörde verpflichtet, wenn sie in Ausübung ihres Berufs Kenntnis von Bissvorfällen und Verletzungen, die auf Angriffen durch Hunde basieren, erlangen. Die Meldepflicht besteht nicht, wenn der Tierärztin oder dem Tierarzt der Nachweis vorliegt, dass eine Meldung bereits erfolgt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr</p> <p>(1) Die Behörde kann unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine von einem Hund oder der Haltung und Führung eines Hundes ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.</p> <p>(2) Die Befugnis der nach § 94 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Behörden, Verordnungen zur Abwehr abstrakter, von Hunden ausgehender Gefahren zu erlassen, bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr</p> <p>(1) Die Behörde kann unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine von einem Hund oder der Haltung und Führung eines Hundes ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.</p> <p>(2) Die Befugnis der nach § 94 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Behörden, Verordnungen zur Abwehr abstrakter, von Hunden ausgehender Gefahren zu erlassen, bleibt unberührt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 15 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Zentrales Register</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Zentrales Register</p>
<p>(1) Zur Erfassung aller in Sachsen-Anhalt gehaltenen Hunde wird ein zentrales Register geführt. Zu diesem Zweck erheben die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz zuständigen Behörden die folgenden Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes, 2. die Kennnummer des Transponders des Hundes, 3. die Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Angabe der Kreuzung einschließlich diesbezüglicher behördlicher Feststellungen, 4. der Name und die Anschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters, 5. die Angaben über das Bestehen der nach § 2 Abs. 3 abzuschließenden Haftpflichtversicherung, 6. die Bezeichnung der Behörde, bei der der Hund geführt wird, 7. nach diesem Gesetz erteilte Erlaubnisse und bestandskräftig abgelehnte Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, 8. bestandskräftige Beschränkungen der Befugnis zum Halten und Führen eines Hundes (insbesondere Haltungsverbote und -beschränkungen, Maulkorb- und Anleinzwang auch nach Maßgabe des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt), 	<p>(1) Zur Erfassung aller in Sachsen-Anhalt gehaltenen Hunde wird ein zentrales Register geführt. Zu diesem Zweck erheben die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz zuständigen Behörden die folgenden Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes, 2. die Kennnummer des Transponders des Hundes, 3. die Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Angabe der Kreuzung einschließlich diesbezüglicher behördlicher Feststellungen, 4. der Name und die Anschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters, 5. die Angaben über das Bestehen der nach § 2 Abs. 3 abzuschließenden Haftpflichtversicherung, 6. die Bezeichnung der Behörde, bei der der Hund geführt wird, 7. nach diesem Gesetz erteilte Erlaubnisse und bestandskräftig abgelehnte Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, 8. bestandskräftige Beschränkungen der Befugnis zum Halten und Führen eines Hundes (insbesondere Haltungsverbote und -beschränkungen, Maulkorb- und Anleinzwang auch nach Maßgabe des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt),

9. Bissvorfälle einschließlich der Angaben zu entstandenen Sach- und Personenschäden,
10. sonstige Vorfälle, durch die Menschen von dem Hund nicht unerheblich belästigt wurden oder andere Tiere gehetzt wurden.

(2) Das zentrale Register dient der Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Erstellung der für die Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes nach § 17 Abs. 4 und § 18 erforderlichen Statistiken. Darüber hinaus dient es der Ermittlung der letzten Halterin oder des letzten Halters eines Fundhundes oder eines herrenlosen Hundes und der Durchführung der nach Maßgabe des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt erforderlichen Maßnahmen, um eine von einem Hund oder der Haltung und Führung eines Hundes ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Bei der Erhebung der Hundesteuer darf Auskunft über Namen und Anschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters an Behörden gegeben werden, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes, des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt oder des Tierschutzgesetzes erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn die Datenübermittlung der Feststellung der Halterin oder des Halters eines Fundhundes oder eines herrenlosen Hundes dient.

(3) Die Halterin oder der Halter ist verpflichtet, der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde unverzüglich nach Aufnahme der Hundehaltung folgende Angaben und Unterlagen zu übermitteln:

1. Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes,
2. die Kennnummer des Transponders (§ 2 Abs. 2),

9. Bissvorfälle einschließlich der Angaben zu entstandenen Sach- und Personenschäden,
10. sonstige Vorfälle, durch die Menschen von dem Hund nicht unerheblich belästigt wurden oder andere Tiere gehetzt wurden.

(2) Das zentrale Register dient der Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Erstellung der für die Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes nach § 17 Abs. 4 und § 18 erforderlichen Statistiken. Darüber hinaus dient es der Ermittlung der letzten Halterin oder des letzten Halters eines Fundhundes oder eines herrenlosen Hundes und der Durchführung der nach Maßgabe des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt erforderlichen Maßnahmen, um eine von einem Hund oder der Haltung und Führung eines Hundes ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Bei der Erhebung der Hundesteuer darf Auskunft über Namen und Anschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters an Behörden gegeben werden, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes, des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt oder des Tierschutzgesetzes erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn die Datenübermittlung der Feststellung der Halterin oder des Halters eines Fundhundes oder eines herrenlosen Hundes dient.

(3) Die Halterin oder der Halter ist verpflichtet, der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde unverzüglich nach Aufnahme der Hundehaltung folgende Angaben und Unterlagen zu übermitteln:

1. Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes,
2. die Kennnummer des Transponders (§ 2 Abs. 2),

3. Rassezugehörigkeit des Hundes oder Angabe der Kreuzung des Hundes,
4. Name und Anschrift der Halterin oder des Halters,
5. Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung (§ 2 Abs. 3) nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes .

Diese Anmeldung beinhaltet die Anmeldung zur Hundesteuer. Über die Anmeldung erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung.

(4) Des Weiteren ist die nach diesem Gesetz zuständige Behörde über den Tod oder die Abgabe des Hundes unter Angabe des Todes- oder Abgabetales, über eine Änderung der Anschrift der Halterin oder des Halters sowie über einen Wechsel des Haftpflichtversicherers zu unterrichten. Über Änderungsmitteilungen erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung.

(5) Die nach Absatz 1 erhobenen Angaben sind von der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde gemäß den Regelungen der Rechtsverordnung nach Absatz 6 der für das zentrale Register zuständigen Behörde zu übermitteln.

3. Rassezugehörigkeit des Hundes oder Angabe der Kreuzung des Hundes,
4. Name und Anschrift der Halterin oder des Halters,
5. Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung (§ 2 Abs. 3) nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes .

Diese Anmeldung beinhaltet die Anmeldung zur Hundesteuer. Über die Anmeldung erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung.

(4) Des Weiteren ist die nach diesem Gesetz zuständige Behörde über den Tod oder die Abgabe des Hundes unter Angabe des Todes- oder Abgabetales, über eine Änderung der Anschrift der Halterin oder des Halters sowie über einen Wechsel des Haftpflichtversicherers zu unterrichten. Über Änderungsmitteilungen erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung.

(5) Die nach Absatz 1 erhobenen Angaben sind von der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde gemäß den Regelungen der Rechtsverordnung nach Absatz 6 der für das zentrale Register zuständigen Behörde zu übermitteln.

<p>(6) Das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die für die Errichtung und den Betrieb des zentralen Registers erforderlichen ergänzenden Bestimmungen und die für das zentrale Register zuständige Behörde zu bestimmen. Die Rechtsverordnung enthält dabei insbesondere die technischen Standards, denen der Transponder nach § 2 Abs. 2 entsprechen muss, Vorschriften über die Löschung und Sperrung von Eintragungen, den automatisierten Abruf durch die nach diesem Gesetz zuständige Behörde und die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus dem Register.</p>	<p>(6) Das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die für die Errichtung und den Betrieb des zentralen Registers erforderlichen ergänzenden Bestimmungen und die für das zentrale Register zuständige Behörde zu bestimmen. Die Rechtsverordnung enthält dabei insbesondere die technischen Standards, denen der Transponder nach § 2 Abs. 2 entsprechen muss, Vorschriften über die Löschung und Sperrung von Eintragungen, den automatisierten Abruf durch die nach diesem Gesetz zuständige Behörde und die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus dem Register.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 seinen Hund nicht mit einem Transponder kennzeichnen lässt, 2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 der zuständigen Behörde den Hund nicht zum Auslesen des Transponders vorführt, 3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 bei der Überprüfung der Kennzeichnung nicht mitwirkt, 4. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 keine Haftpflichtversicherung für seinen Hund abschließt oder aufrechterhält, 5. entgegen § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 1 einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ohne Nachweis eines Wesenstests hält, 	<p style="text-align: center;">§ 16 HundGefG - Landesrecht Sachsen-Anhalt Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 seinen Hund nicht mit einem Transponder kennzeichnen lässt, 2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 der zuständigen Behörde den Hund nicht zum Auslesen des Transponders vorführt, 3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 bei der Überprüfung der Kennzeichnung nicht mitwirkt, 4. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 keine Haftpflichtversicherung für seinen Hund abschließt oder aufrechterhält, 5. entgegen § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 1 einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ohne Nachweis eines Wesenstests hält,

6. entgegen § 4 Abs. 2 einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 ohne Erlaubnis hält,
7. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 durch eine andere Person führen lässt,
8. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 nicht angeleint oder ohne Maulkorb führt,
9. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 ein gültiges Personaldokument oder die Bescheinigung über die Antragstellung nicht mitführt oder aushändigt,
10. gegen eine Bedingung oder Auflage nach § 6 Abs. 3 verstößt,
11. entgegen § 11 Abs. 1 einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 durch eine Person führen lässt, die keine Bescheinigung nach § 11 Abs. 4 Satz 1 besitzt,
12. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 nicht angeleint oder ohne Maulkorb führt,
13. entgegen § 11 Abs. 3 ein gültiges Personaldokument oder die Erlaubnis nicht mitführt oder aushändigt,
14. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 ein gültiges Personaldokument oder die Bescheinigung oder die Erlaubnis nicht mitführt oder aushändigt,
15. entgegen § 12 Abs. 1 eine Mitteilungspflicht nicht erfüllt,
16. entgegen § 12 Abs. 2 den Bediensteten der zuständigen Behörde oder der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt keinen Zutritt zu dem Grundstück gewährt, auf dem der gefährliche Hund gehalten wird,

6. entgegen § 4 Abs. 2 einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 ohne Erlaubnis hält,
7. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 durch eine andere Person führen lässt,
8. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 nicht angeleint oder ohne Maulkorb führt,
9. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 ein gültiges Personaldokument oder die Bescheinigung über die Antragstellung nicht mitführt oder aushändigt,
10. gegen eine Bedingung oder Auflage nach § 6 Abs. 3 verstößt,
11. entgegen § 11 Abs. 1 einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 durch eine Person führen lässt, die keine Bescheinigung nach § 11 Abs. 4 Satz 1 besitzt,
12. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 nicht angeleint oder ohne Maulkorb führt,
13. entgegen § 11 Abs. 3 ein gültiges Personaldokument oder die Erlaubnis nicht mitführt oder aushändigt,
14. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 ein gültiges Personaldokument oder die Bescheinigung oder die Erlaubnis nicht mitführt oder aushändigt,
15. entgegen § 12 Abs. 1 eine Mitteilungspflicht nicht erfüllt,
16. entgegen § 12 Abs. **2 und 3** den Bediensteten der zuständigen Behörde oder der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt keinen Zutritt zu dem Grundstück gewährt, auf dem der gefährliche Hund gehalten wird,

<p>17. entgegen § 12 Abs. 2 die den gefährlichen Hund betreffenden Feststellungen nicht ermöglicht, Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,</p> <p>18. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 einer Meldepflicht nicht nachkommt,</p> <p>19. entgegen § 15 Abs. 3 oder 4 einer Meldepflicht nicht nachkommt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.</p>	<p>17. entgegen § 12 Abs. 2 und 3 die den gefährlichen Hund betreffenden Feststellungen nicht ermöglicht, Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,</p> <p>18. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 einer Meldepflicht nicht nachkommt,</p> <p>19. entgegen § 15 Abs. 3 oder 4 einer Meldepflicht nicht nachkommt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.</p>
<p>- auf die Wiedergabe der übrigen Paragraphen wurde verzichtet -</p>	

Begründung:

zu § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 5

Die bisherige Aufzählung der im Einzelfall gefährlichen Hunde wird angepasst bzw. ergänzt.
Hier ist bereits das Kernproblem der bisherigen Anwendung des HundGefG erfasst, nämlich das sog. artgerechte Verhalten eines Hundes.

Hunde zeigen als Ausdruck Ihres biologischen Erbes ein Rudelverhalten, in welchem Spielereien und Raufereien um die Rangordnung, insbesondere bei Rüden, üblich sind. Dabei wird ausdrücklich auch der Fang eingesetzt, um Spielwillen oder Dominanz zum Ausdruck zu bringen. Hierbei entstehende leichte Verletzungen sind keine Zeichen von besonderer Aggressivität, sondern lediglich Ausfluss dieses angeborenen Verhaltens.

Daher ist die bisherige Definition "als bissig erwiesen" zu starr und undifferenziert. Nach der von der Rechtsprechung bestätigten Auffassung ist jedes Beißen oder Zuschnappen als Bissigkeit zu verstehen.

Das OVG Sachsen- Anhalt führt hierzu in seiner Entscheidungen vom 29.11.2011 (3 M 484/11) sowie vom 22.01.2013 (3 M 754/12) aus: ***"Die Feststellung der Bissigkeit setzt nicht das Zufügen einer (blutenden) Wunde voraus, sondern lediglich das Zuschnappen der Kiefer eines Hundes an einem menschlichen oder tierischen Körper."***

In der Praxis führt dies regelmäßig zu erheblichen Problemen, da sich die viele Beißvorfälle zwischen Hunden beim durchaus von allen beteiligten Hundehaltern gewünschten Interagieren der Hunde, z.B. auf Auslaufwiesen, ereignen. Kommt es dann dabei zu leichten Verletzungen, kann dies nicht automatisch den Hund als aggressiv darstellen. Vielmehr muss der Gesamtvorgang betrachtet werden. Hat sich der gebissene Hund artgerecht unterworfen und wird dennoch gebissen, ist dies nicht hundetypisch, sondern tatsächlich ein Zeichen gesteigerter Aggressivität. Ereignete sich der Vorfall jedoch bei der vorhergehenden Auseinandersetzung um die Rangordnung, ist dies nicht der Fall.

Auch die Schwere der Verletzung muss in der Gesamtschau berücksichtigt werden. Ein Hund, welcher einem anderen erhebliche Verletzungen zufügt, handelt offenkundig über das natürliche Maß hinaus.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Frage der Ursache des Beißvorfalls. Auch hierzu lässt die aktuelle Gesetzeslage keinen Beurteilungsspielraum. Das OVG Sachsen- Anhalt hat in seiner bereits zitierten Entscheidung vom 29.11.2011 auch hierzu Stellung bezogen: ***"Der Gesetzgeber in Sachsen- Anhalt hat in Kenntnis der in anderen Bundesländern bereits erlassenen Gesetze zu von Hunden ausgehenden Gefahren davon abgesehen, bei der Feststellung der Bissigkeit solche Beißvorfälle vom Anwendungsbereich des § 3 Abs. 3 Nr. 2 GefHundG auszunehmen, bei denen der Biss zum Zwecke der Verteidigung oder aufgrund einer Provokation des Hundes erfolgte."***

Somit kann zugunsten des Hundes derzeit nicht herangezogen werden, dass der Biss lediglich eine nachvollziehbare Reaktion auf einen vorhergehenden Angriff erfolgte. Diese Rechtfertigungsmöglichkeit wird mit der Neufassung der Nr. 2 zu § 3 Abs. 3 nunmehr aufgenommen.

zu § 4 Abs. 4 Satz 2

Diese neu eingeführte Formulierung korrespondiert mit den vorstehenden Regelungen. Es soll klargestellt werden, dass leichte Verletzungen innerhalb eines hundetypischen und wesensgerechten Verhaltens nicht bereits zu einer Gefährlichkeitsfeststellung führen.

Um der Behörde fachliche Unterstützung bei der Beurteilung der Vorfälle zu geben, wird auf die Möglichkeit einer Bewertung durch den zuständigen Amtstierarzt verwiesen.

Dies lässt zum einen tiermedizinischen Fachkompetenz in die Entscheidungen einfließen und bindet andererseits die Amtstierärzte stärker in das Verfahren zur Gefährlichkeitsfeststellung ein.

zu § 5 Abs. 4 und 5

Die Gefährlichkeitsfeststellung für einen Hund gilt nach der Gesetzeslage lebenslang. Folglich muss auch ein neuer Halter eines für gefährlich erklärten Hundes das Erlaubnisverfahren durchlaufen.

Allerdings enthält die bisherige Regelung keine Vorgabe zu den Fristen dieses Verfahrens. In der Praxis führte dies zu einer faktischen Ungleichbehandlung, indem dem neuen Halter auferlegt wurde, sofort nach oder sogar noch vor der Hundeübernahme die Voraussetzungen zur Erlaubniserteilung zu erfüllen.

In Anbetracht der Tatsache, dass einem Hundehalter, dessen Hund auffällig geworden ist, drei Monate Frist zur Beibringung der erforderlichen Unterlagen eingeräumt werden, steht es außer Verhältnis, dass einem neuer Halter, welcher also den ursprünglichen Vorfall zur Gefährlichkeitsfeststellung gar nicht zu vertreten hat, diese drei Monate nicht gewährt werden. Hier muss zumindest eine Gleichbehandlung geschaffen werden.

Es besteht dabei grundsätzlich die Gefahr, dass ein Hundehalter innerhalb der Erlaubnisfrist den Hund an einen Bekannten weitergibt, welcher diesen dann innerhalb der Frist wieder weitergibt u.s.w. Hierdurch könnte die Beibringung der erforderlichen Unterlagen innerhalb der der Monatsfrist dauerhaft unterlaufen werden.

Daher wird zusätzlich der Absatz 5 eingefügt, welcher den Halterwechsel innerhalb des Erlaubnisverfahrens auf begründete Einzelfälle beschränkt und unter den Zustimmungsvorbehalt der Behörde stellt.

zu § 7 Satz 1

Die Aufnahme der Unzuverlässigkeitsmerkmale als Regelvermutung ermöglicht es, dass bei bestimmten Bagatellverurteilungen, z.B. wegen einmaligen Schwarzfahrens oder einmaligen Ladendiebstahls, nicht automatisch die Unzuverlässigkeit als zwingender Erlaubnisversagungsgrund eintritt. Hier wird der entscheidenden Behörde zumindest ein gewisser Beurteilungsspielraum eingeräumt.

Zudem entspricht diese Formulierung auch vergleichbaren Unzuverlässigkeitskatalogen, z.B. im Gewerbebereich.

zu § 10 Abs. 3

Lt. bisheriger Gesetzeslage bestehen keinerlei Vorgaben zur Häufigkeit der Durchführung eines Wesenstests. In der Praxis kann daher jeder Hundehalter beliebig viele Wesensteste bei unterschiedlichen Sachverständigen durchführen, bis er einen Test tatsächlich bestanden hat. Über die nicht bestandenen Tests muss weder der betroffene Hundehalter noch der Sachverständige die zuständige Behörde informieren. Dies erscheint im Hinblick auf den Schutzzweck des Gesetzes dringend anpassungsbedürftig. Mit dem neuen Abs. 3 des § 10 wird hierzu eine klare und abschließende Regelung getroffen.

zu § 11 Abs. 1 Satz 2

Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen erscheint.

Üblicherweise genügt es, wenn der Hundehalter als Erlaubnisinhaber die entsprechende Befugnis zum Führen des Hundes besitzt. Im Falle eines gemeinsamen bzw. Familienhundes beantragt üblicherweise auch der Partner oder Ehegatte eine solche Berechtigung.

Allerdings sind in der Praxis bereits Fälle vorgekommen, in denen der Hundehalter bedingt durch Krankheit oder unvorhergesehene Abwesenheit den Hund nicht ausführen konnte und eine andere berechtigte Person nicht zur Verfügung stand. In einem solchen Fall ist es bisher nicht möglich, kurzfristig einer anderen Person die Berechtigung zum Führen dieses Hundes zu ermöglichen, da die Teilnahme an der Sachkundeprüfung mindestens vier Wochen zeitlichen Vorlauf benötigt (Einladungsfrist des Landesverwaltungsamtes). Im Interesse des betroffenen Hundes wird mit der Neuregelung hierzu eine Lösung geschaffen. Ohne diese Ausnahmeregelung könnte der betroffene Hund ggf. über Wochen nicht oder nur in rechtswidriger Weise außer Haus geführt werden.

zu § 12 Abs.3

Die Mitwirkungspflicht bezieht sich nach aktueller Rechtslage lediglich auf die Halter, deren Hund bereits für gefährlich erklärt wurde. Gerade im Rahmen der Ermittlung und Aufklärung der Vorfälle ist jedoch eine verbindliche Mitwirkungspflicht erforderlich, um Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erhalten und Unterlagen abzufordern.

Dies muss sich im Übrigen auch auf die Personen beziehen, welche den Hund zum Zeitpunkt des Vorfalls zwar geführt haben, aber nicht selbst Halter sind.

Eine bußgeldbewehrte Verpflichtung auch an diese Personen zum Beispiel zur Mitteilung der Umstände des Vorfalls oder auch zur Identität des Halters ist nachvollziehbar notwendig.

zu § 16 Abs. 1 Nr. 16

Hierbei handelt es sich lediglich um die Anpassung des Ordnungswidrigkeitskatalogs als Folge der Einführung eines neuen Abs. 3 in § 12.

i.A.

Harnisch